

BRIEFING

TRANSPARENZREGISTER

APRIL 2018

- VERSCHÄRFUNG DES RISIKOMANAGEMENTS ZUR GELDWÄSCHEPRÄVENTION UND VERHINDERUNG DER TERRORFINANZIERUNG
- MELDEPFLICHTIGE UND MELDEPFLICHTEN
- OFFENLEGUNG WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER
- SANKTIONEN DURCH OWIG UND INTERNETPRÄNGER



Das am 26. Juni 2017 neu in Kraft getretene Geldwäschegesetz (GwG) regelt unter anderem die Einführung eines elektronischen Transparenzregisters. Zweck des Registers ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung durch mehr Transparenz. Es soll verhindert werden, dass sich kriminelle Akteure hinter gesellschaftsrechtlichen Strukturen verstecken können. Für alle im (deutschen) Handelsregister eingetragenen Gesellschaften (u.a. OHGs, KGs, GmbHs, UGs (haftungsbeschränkt), AGs, SEs, KGaA), Partnerschaften, Genossenschaften, Vereine, rechtsfähige Stiftungen, zudem Trusts, nichtrechtsfähige Stiftungen sowie gemeinnützige Gesellschaften (im Folgenden „transparenzpflichtige Einheiten“) mit Sitz in Deutschland bestand die Pflicht, bis zum 1. Oktober 2017 und anschließend fortlaufend Daten ihrer dahinterstehenden natürlichen Personen, die als „wirtschaftlich Berechtigte“ gelten, einzuholen, aufzubewahren, aktuell zu halten und der registerführenden Stelle (dem elektronischen Bundesanzeiger) unverzüglich mitzuteilen. Insoweit soll es sich nach der Gesetzesbegründung um eine Compliance-Pflicht handeln, die zur Ergreifung geeigneter interner Organisationsmaßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verpflichtet (BT-Drs. 18/11555, S. 127).

Am 22. Dezember 2017 sind die Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (TrEinV) und die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I, S. 3984 und 3982). Seit dem 27. Dezember 2017 ist das elektronische Transparenzregister nunmehr für

bestimmte Behörden und Personen, die im Einzelfall ein berechtigtes Interesse darlegen, einsehbar.

Die vom Gesetzgeber geregelte Mitteilungspflicht stellt insbesondere für Unternehmen mit komplexen Gesellschaftsstrukturen bzw. mit ausländischen Anteilseignern eine Herausforderung dar. Erste Praxiserfahrungen zeigen, dass bei vielen Unternehmen teilweise große Unsicherheit im Umgang mit den neuen Regelungen herrscht. Im Einzelnen soll daher in der Folge erläutert werden, wer meldepflichtig ist und wie die jeweilige Meldepflicht konkret ausgestaltet ist.

### Meldepflichten vs. "Angabepflichten", insb. bei ausländischen Anteilseignern

Von der Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sowie die weiteren o.g. transparenzpflichtigen Einheiten betroffen: Demgegenüber ist die GbR mangels Eintragung nicht vom Anwendungsbereich umfasst, anders als dies noch im Rahmen des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen geplant war (vgl. RegBeg, BT-Drs. 18/11555, S. 127). Nach den durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) mittlerweile veröffentlichten „*Fragen und Antworten*“ (sog. „FAQs“) ist für das Bestehen einer Meldepflicht maßgeblich, dass sich der *Satzungssitz* einer transparenzpflichtigen Einheit im Inland befindet. Ein *Verwaltungssitz* im Ausland lässt dabei laut BVA die Meldepflicht nicht entfallen.

Die betroffenen transparenzpflichtigen Einheiten haben im Außenverhältnis gegenüber dem Register die dahinterstehenden „wirtschaftlich Berechtigten“ zu melden/offenzulegen, d.h. die natürlichen Personen, in deren Eigentum bzw. Beherrschung sich die transparenzpflichtige Einheit im Ergebnis befindet (§ 20 Abs. 1 GwG). Welche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten zu machen sind, ergibt sich aus § 19 GwG: Demnach sind anzugeben der Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses unter Konkretisierung, wodurch die wirtschaftliche Berechtigung vermittelt wird (z.B. Höhe der Kapital- und/oder Stimmrechtsanteile, kontrollvermittelnde Umstände, siehe nachstehend).

Korrespondierend zu den Mitteilungspflichten der transparenzpflichtigen Einheiten sehen die Vorschriften des GwG zudem für das Innenverhältnis vor, dass die „*Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden*“, der transparenzpflichtigen Einheit die zur Erfüllung ihrer Meldepflicht notwendigen Angaben unverzüglich mitzuteilen haben (§ 20 Abs. 3 GwG). Während die Mitteilungspflicht gegenüber dem Register nur inländische transparenzpflichtige Einheiten betrifft, besteht die Angabepflicht der Anteilseigner bzw. wirtschaftlich Berechtigten im Innenverhältnis auch grenzüberschreitend und es kommt weder auf die Nationalität, den (Wohn)-Sitz oder die Rechtsform des Angabepflichtigen an.

## Wer ist "wirtschaftlich Berechtigter"?

Ob eine natürliche Person "wirtschaftlich Berechtigter" ist, richtet sich danach, ob sie unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf sonstige Weise die Kontrolle an einer transparenzpflichtigen Einheit innehat. Zu den Fällen einer derartigen Kontrolle zählt auch die Konstellation des beherrschenden Einflusses (siehe § 3 Abs. 2 S. 4 GwG i.V.m. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB), etwa auf Grund von Stimm-pools oder Mehrstimmrechten. Im Falle von Holdingstrukturen bzw. Beteiligungsketten kommt es darauf an, dass eine natürliche Person bei der zwischengeschalteten (Holding)-Gesellschaft mehrheitlich (> 50 %) beteiligt ist bzw. diese nach § 290 Abs. 2 bis 4 HGB kontrolliert (Mehrheit der Stimmrechte, Recht zur Besetzung der Mehrheit der Leitungsorgane, beherrschender Einfluss aufgrund Beherrschungsvertrages oder Satzungsbestimmung und/oder Gesellschaftervereinbarungen).

### Ausnahme: andere elektronisch abrufbare Register/Dokumente (sog. Mitteilungsfiktion)

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht, sofern die erforderlichen Informationen bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen hervorgehen, welche elektronisch abrufbar sind, insbesondere aus dem Handelsregister bzw. der Gesellschafterliste (sog. Meldefiktion des § 20 Abs. 2 GwG). Insofern ist dann keine erneute Meldepflicht angezeigt. Die Mitteilungsfiktion erfasst auch die Fälle, bei denen sich der wirtschaftlich Berechtigte nicht aus einem Register alleine ergibt, etwa bei Tochtergesellschaften oder in der Konstellation von Beteiligungsketten. Es genügt dann, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte erst aus der Zusammenschau der im Gesetz genannten verschiedenen anderen Registereintragungen bzw. Dokumenten ergibt, allerdings reicht eine Eintragung in einem ausländischen Register nicht aus. Auch gibt es nach der Auffassung des BVA keine Konzernmeldung (siehe nachfolgend zu „Beteiligungsketten“). Wenngleich im Einzelnen die Reichweite der Meldefiktion auf Grund der Zusammenschau anderer (deutscher) Register/Dokumente genau zu prüfen ist, besteht hierdurch ein gewisser Vereinfachungseffekt für die betroffenen Unternehmen.

### Gesellschafterliste gem. § 40 Abs. 1 GmbHG

Einen Fall, in dem die Mitteilungsfiktion greift, stellt die zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste dar, aus welcher der oder die wirtschaftlich Berechtigte(n) hervorgehen.

Nach der gesetzlichen Neuregelung der Gesellschafterliste gem. § 40 Abs. 1 GmbHG bedarf es nunmehr bei der Neueinreichung einer Gesellschafterliste zum Handelsregister auch einer prozentualen Angabe der Beteiligung jedes Gesellschafters am Stammkapital. Überdies ist für jeden Gesellschafter eine Angabe der Höhe der prozentualen Gesamt-beteiligung in Relation zum Stammkapital vonnöten, so dass die Kapitalbeteiligungsquote von Gesellschaftern mit mehreren Geschäftsanteilen sofort ersichtlich ist.

Bislang eingereichte „alte“ Gesellschafterlisten sind von der Neuregelung nicht betroffen, es bedarf keiner Änderung. Hier greift nach den FAQs des BVA die Meldefiktion des § 20 Abs. 2 GwG: damit bedarf es einer Anmeldung einer GmbH zum Transparenzregister nicht, sofern bei der Gesellschafterliste allein die Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital fehlt. Weder aus dem Wortlaut des Gesetzes, noch aus der Richtlinie, dem Sinn und Zweck der Regelung bzw. den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass nur Gesellschafterlisten mit Prozentangaben die Meldefiktion bewirken (vgl. Begr. RegE Geldwäscherichtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/11555, S. 131f.). Ein einfaches Errechnen der prozentualen Beteiligung reicht nach überwiegender Auffassung aus, so dass sich in vielen Fällen kein aktueller Handlungsbedarf für eine transparenzpflichtige GmbH ergibt. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn zu der reinen Kapitalbeteiligung eines GmbH-Gesellschafters andere Umstände hinzutreten, wie etwa im Falle einer Treugeberstellung (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 129f.). Diese wäre aus der Gesellschafterliste nicht ersichtlich, weswegen in diesem Fall wieder eine Mitteilung zum Transparenzregister erfolgen müsste.

### Beteiligungsketten

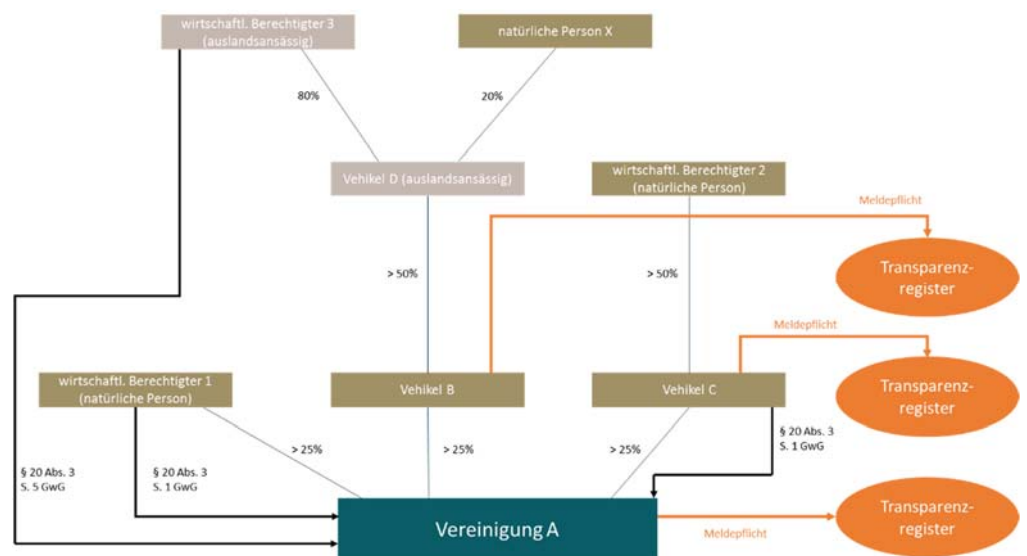
Sofern sich in einer Beteiligungskette oder Konzernstruktur der wirtschaftlich Berechtigte erst an der Spitze der Kette befindet, besteht grundsätzlich die Pflicht, das Transparenzregister über diesen wirtschaftlich Berechtigten zu informieren – unabhängig davon, ob sich der wirtschaftlich Berechtigte im Ausland aufhält.

Es gibt zwar keine Nachforschungspflicht entlang der Beteiligungskette aufseiten der jeweiligen transparenzpflichtigen Einheit. Doch im Innenverhältnis ist der jeweilige Anteilseigner gegenüber der transparenzpflichtigen Einheit zur Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Im Falle einer mittelbaren Kontrolle der Anteilseigner durch einen wirtschaftlich Berechtigten ist der wirtschaftlich Berechtigte selbst gegenüber der transparenzpflichtigen Einheit angabepflichtig – wie bereits dargelegt, unabhängig davon, ob der Anteilseigner oder der wirtschaftlich Berechtigte im Ausland seinen Sitz unterhält.

Sofern kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann bzw. Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung einer natürlichen Person bestehen, greift die Rechtsfigur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ein und als wirtschaftlich Berechtigter gilt jeweils der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter der transparenzpflichtigen Einheit, siehe § 3 Abs. 2 S. 5 GwG. Sofern sich dieser bereits aus anderen Registern bzw. Dokumenten ergibt, greift die Mitteilungsfiktion. Es bedarf keiner weiteren Meldung an das Transparenzregister.

Bei Konzernstrukturen und verschachtelten Gesellschafterverhältnissen ist darüber hinaus zu beachten, dass das Vorliegen von Meldepflichten hinsichtlich jeder (Konzern)-Gesellschaft separat festzustellen ist. Das BVA hat im Rahmen der FAQs klargestellt, dass bei Konzernstrukturen jede Gesellschaft für sich zu betrachten ist und damit keine Konzernmeldung stattfinden kann.

Das nachstehende Schaubild verdeutlicht die Angabepflichten (schwarze Pfeile) der Anteilseigner bzw. der wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der transparenzpflichtigen Einheit (Vereinigung A) sowie die Mitteilungspflicht(en) (orange Pfeile) der transparenzpflichtigen Einheit(en) (Vereinigung A, Vehikel B und Vehikel C) gegenüber dem Transparenzregister:



Für die Bewertung kommt es jeweils darauf an, ob jemand hinter einer transparenzpflichtigen Einheit über 25 % der Anteile hält oder einen anderweitig beherrschenden Einfluss ausübt: Vorliegend ist die transparenzpflichtige Einheit (Vereinigung A) grundsätzlich meldepflichtig im Hinblick auf ihre drei wirtschaftlich Berechtigten. Zudem treffen die Vehikel B und C bezüglich ihrer wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich eigene Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister.

### OWiG, Bußgelder, Rechtsnatur der FAQs

Bei vorsätzlichen oder (bereits) leichtfertigen Verstößen gegen die Pflichten zur Mitteilung, Einholung, Aufbewahrung, Aktualisierung oder Meldung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister findet das Ordnungswidrigkeiten-Gesetz (OWiG) Anwendung.

Daher können Versäumnisse zu der Verhängung von Bußgeldern führen: bei einfachen Verstößen kann es dabei zu Bußgeldern in Höhe von bis zu 100.000 EUR kommen, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen u.a. durch Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG) kann das Bußgeld bis zu fünf Millionen Euro betragen bzw. der Höhe nach abhängig vom wirtschaftlichen Vorteil/Gesamtumsatz sein. Das Bußgeld richtet sich gegen juristische Personen/Personenvereinigungen, kann aber auch gegen den Betriebs- bzw. Unternehmensinhaber bzw. deren Vertreter (vgl. §§ 130 Abs. 1, 9 Abs. 1

OWiG) als aufsichtspflichtige Person im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung verhängt werden.

Überdies kommt es zu einer Art Prangerwirkung in der Öffentlichkeit, indem die Aufsichtsbehörden unanfechtbare Bußgeldentscheidungen unter namentlicher Nennung der Verantwortlichen sowie Art und Charakter des Verstoßes auf ihrer Internetseite nach vorheriger Benachrichtigung der Betroffenen veröffentlichen dürfen (sog. *name and shame*-Prinzip).

Bei der Frage, ob ein Verstoß ordnungswidrig und damit bußgeldbewehrt im Sinne von § 56 Abs. 1 und 2 GwG erfolgte, kann auch den durch das BVA veröffentlichten FAQs eine bedeutende Rolle zukommen: Sie stellen hilfreiche Auslegungs- und Anwendungshinweise bezüglich der gesetzlichen Regelungen dar. Zwar handelt es sich dabei nicht um eine verbindliche Auskunft. Juristisch bindend ist insofern nur der Gesetzeswortlaut. Das BVA hat aber mitgeteilt, dass die FAQs mit den zuständigen Ministerien abgestimmt sind und bei Bedarf fortlaufend aktualisiert werden. Es kann daher bei einem Verstoß im Einzelfall ein unvermeidbarer Verbotsirrtum nach § 11 Abs. 2 OWiG vorliegen, wenn sich eine transparenzpflichtige Einheit auf die Angaben in den FAQs des BVA verlässt und sich nachträglich herausstellt, dass die FAQs fehlerhaft waren. Zudem kommt dem BVA ein Ermessen zu, das am jeweiligen Verfahrensstand auszurichten ist (Opportunitätsprinzip), so dass das Bußgeld keinen Automatismus darstellt.



### Unsere Bewertung

Sofern dies noch nicht geschehen ist, wird potenziell transparenzpflichtigen Einheiten eine schnellstmögliche Prüfung der Beteiligungsstrukturen im Hinblick auf etwaige Mitteilungspflichten angeraten.

Jedenfalls sollte die Einführung des Transparenzregisters zum Anlass genommen werden, Gesellschafterlisten auf den aktuellen Stand zu bringen. In Zweifelsfällen sollte über die Einschaltung spezialisierter Rechtsberater der Kontakt mit dem BVA erfolgen, um sich einzelfallbezogen abzustimmen und den Sanktionen wegen nicht erfolgter oder verspätet erfolgter Registermeldungen zuvorzukommen. Eine überobligatorische Erfüllung der Meldepflichten schadet in jedem Fall nicht. Schließlich drohen nicht nur monetäre Strafen, sondern es steht auch eine negative Öffentlichkeitswirkung durch den *name and shame*-Pranger im Internet in Aussicht.

---

## KONTAKT

---

Sollten Sie Fragen zu diesem Briefing haben, können Sie sich gerne jederzeit an Dr. Dirk Janssen oder Ihre üblichen Ansprechpartner bei WFW wenden.



DR. DIRK JANSSEN  
Partner  
München

+49 89 237 086 6160  
[djanssen@wfw.com](mailto:djanssen@wfw.com)

Publication code number: Europe\61895839v1 © Watson Farley & Williams 2018

Alle Verweise auf 'Watson Farley & Williams' und das 'Unternehmen' in diesem Dokument beziehen sich auf die Watson Farley & Williams LLP und / oder deren verbundene Unternehmen. Alle Nennungen eines 'Partners' beziehen sich auf ein Mitglied von Watson Farley & Williams LLP, ein Mitglied oder einen Partner eines verbundenen Unternehmens oder einen Mitarbeiter bzw. Consultant mit vergleichbarer Position und Qualifikation. Diese Broschüre ist ein Produkt von Watson Farley & Williams. Sie stellt eine Zusammenfassung zu Rechtsfragen dar und ist nicht darauf ausgerichtet, rechtlichen Rat zu erteilen.

Das hier Dargestellte ist möglicherweise nicht auf Ihre Situation anwendbar. Bei Anfragen oder Wünschen nach einer Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Watson Farley & Williams. Diese Publikation dient ausschließlich dem Zweck der Werbung.